

# Statuten der Jungfreisinnigen Thurgau

Version 2014, Stand September 2014

Zwecks besserer Lesbarkeit werden keine Paarformen/Doppelbezeichnungen gebraucht. Wo keine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet wird, steht die männliche immer auch für die weibliche Form.

## I. Allgemeine Bestimmungen

	<b>Artikel 1</b>
Name und Sitz	Unter dem Namen „Jungfreisinnige Thurgau“ (JFTG) besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.
	<b>Artikel 2</b>
Zweck	<p><sup>1</sup> Die JFTG beteiligen sich aktiv am politischen Geschehen im Kanton Thurgau im Sinne des jungfreisinnigen Gedankengutes und streben eine freisinnige Staats-, Gesellschafts- sowie Wirtschaftsordnung an.</p> <p><sup>2</sup> Die JFTG fördern das staatsbürgerliche Interesse der jüngeren Generation und schaffen Möglichkeiten für politisches Engagement.</p> <p><sup>3</sup> Diese Ziele wollen die JFTG durch Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionen sowie Medienarbeit erreichen.</p>
	<b>Artikel 3</b>
Zugehörigkeit	<p><sup>1</sup> Die JFTG sind eine eigenständige Jungpartei im Kanton Thurgau, die Mitglied der Jungfreisinnigen Schweiz ist.</p> <p><sup>2</sup> Die JFTG stehen den Jungfreisinnigen Schweiz sowie der FDP Thurgau nahe und suchen wie pflegen entsprechend den gemeinsamen Dialog.</p> <p><sup>3</sup> Die JFTG können mit weiteren Jungparteien und Organisationen zusammenarbeiten, sofern deren Zwecke den Zielen der JFTG entsprechen.</p>

## II. Mitgliedschaft

	<b>Artikel 4</b>
Allgemeines	Die JFTG stehen allen Personen offen, die sich zum jungfreisinnigen Gedanken gut bekennen; ungeachtet ihres sozialen, konfessionellen oder kulturellen Hintergrundes.
	<b>Artikel 5</b>
Arten	<p><sup>1</sup> Mitglied kann jeder Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung werden, der sich zu den Ideen der JFTG bekennt.</p> <p><sup>2</sup> Sympathisant kann werden, wer mit den Ideen der JFTG sympathisiert, vorerst aber keine Mitgliedschaft anstrebt oder die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllt.</p> <p><sup>3</sup> Alumni kann werden, wer Mitglied war, weiterhin mit den Ideen der JFTG sympathisiert, dem Jugendalter aber entwachsen ist.</p>

<sup>4</sup> Gönner können per Vorstandsentscheid natürliche und juristische Personen werden, welche die JFTG mit namhaften Spenden unterstützen. Gönner gehören dem Club der „Freunde des Jungfreisinns“ an.

#### **Artikel 6**

Beitritt Wer Mitglied, Sympathisant oder Alumni der JFTG werden möchte, richtet rechtzeitig ein entsprechendes Gesuch an den Präsidenten.

#### **Artikel 7**

Austritt und Ausschluss <sup>1</sup> Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres per Gesuch an den Präsidenten erklärt werden.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann der MV beantragen, dass Mitglieder, die verwarnt wurden und mit denen eine Aussprache stattgefunden hat, von den JFTG ausgeschlossen werden.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 8**

Organe Die Organe der JFTG sind:  
a) die Mitgliederversammlung;  
b) der Vorstand;  
c) die Rechnungsrevisoren.

#### **Artikel 9**

A. Mitgliederversammlung <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ der JFTG.  
<sup>2</sup> MV sind grundsätzlich öffentlich, soweit der Vorstand oder die MV nichts anderes entscheiden. MV sind, sofern statutarisch korrekt einberufen, beschlussfähig.  
<sup>3</sup> Jährlich finden zwei ordentliche MV statt; die eine im ersten Halbjahr (Jahresversammlung), die andere im zweiten Halbjahr (Budgetversammlung).  
<sup>4</sup> Eine ausserordentliche MV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, sofern dringende Geschäfte vorliegen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese per Gesuch beim Vorstand verlangen.

#### **Artikel 10**

Traktanden <sup>1</sup> Eine superprovisorische Traktandenliste wird 14 Tage im Voraus bekanntgegeben.  
<sup>2</sup> Bis 10 Tage im Voraus können Mitglieder Anträge schriftlich und begründet beim Präsidenten einreichen.  
<sup>3</sup> Eine provisorische Traktandenliste mit allen Anträgen wird 7 Tage im Voraus bekanntgegeben.

<sup>4</sup> An der MV wird die definitive Traktandenliste genehmigt. Die MV beschliesst nur über vorgängig traktandierte Geschäfte. Auf Anträge von Mitgliedern darf nur eingetreten werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden Dringlichkeit beschliessen. Alle anderen Anträge sind der nächsten MV zu unterbreiten.

- Artikel 11**
- Geschäfte
- <sup>1</sup> Die MV ist für alle Geschäfte zuständig, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- <sup>2</sup> Eine MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des letzten Protokolls;
  - b) Wahl des Vorstands;
  - c) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten;
  - d) Wahl der Revisoren;
  - e) Wahl der Delegierten;
  - f) Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) Parolenfassungen;
  - i) Genehmigung des Parteiprogramms;
  - j) Statutenänderungen.
- <sup>3</sup> Die Jahresversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Jahresberichts;
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung;
  - c) Genehmigung des Revisorenberichts.
- <sup>4</sup> Die Budgetversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
  - b) Genehmigung des Budgets.

- Artikel 12**
- Durchführung
- <sup>1</sup> Stimm- und antragsberechtigt sind die Mitglieder der JFTG.
- <sup>2</sup> An den MV gibt es Anträge, Eventualanträge, Abänderungsanträge und Ordnungsanträge. Ordnungsanträge sind Anträge bzgl. Reihenfolge der Traktandenliste und bzgl. Modus sowie Form von Abstimmungen bzw. Wahlen. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Unter Varia können keine Beschlüsse gefällt werden.
- <sup>3</sup> Die MV beschliesst, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder.
- <sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Bei Wahlen mit mehr Kandidaten als zu vergebenden Mandaten oder wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies wünschen, erfolgt die Abstimmung bzw. Wahl geheim.
- <sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- Artikel 13**
- B. Vorstand
- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- <sup>2</sup> Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Artikel 14**

- Geschäfte
- <sup>1</sup> Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die ihm ausdrücklich durch die Statuten zugewiesen sind. Der Vorstand protokolliert seine Sitzungen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Administrative und politische Führung inkl. Archiv;
  - b) Information der Mitglieder, Sympathisanten und Alumni;
  - c) Einberufung und Vorbereitung der MV;
  - d) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der MV;
  - e) Stellungnahme zu kantonalen und eidgenössischen;
  - f) Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zu Handen der MV;
  - g) Ausarbeitung des Jahresprogramms;
  - h) Vertretung der JFTG nach aussen;
  - i) Kontaktpflege zu den Jungfreisinnigen Schweiz, zur FDP Thurgau sowie zu anderen Jungparteien und Organisationen;
  - j) Bildung von Ausschüssen.

### **Artikel 15**

- C. Rechnungsrevisoren
- <sup>1</sup> Die zwei Rechnungsrevisoren gehören nicht dem Vorstand an.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- <sup>3</sup> Die Rechnungsrevisoren erstellen pro Vereinsjahr einen Revisorenbericht über die Rechnung der JFTG.
- <sup>4</sup> Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **IV. Finanzen**

### **Artikel 16**

- Budget
- <sup>1</sup> Die JFTG finanzieren sich durch:
- a) Mitgliederbeiträge;
  - b) Spenden;
  - c) Sonderaktionen.
- <sup>2</sup> Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird an der MV festgesetzt und darf 100 Franken nicht übersteigen. Dieser wird zu Beginn des Vereinsjahrs per Email in Rechnung gestellt.

### **Artikel 17**

- Ausstände
- <sup>1</sup> Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht fristgerecht begleichen, haben nach einer Zahlungserinnerung mit der ersten Mahnung einen Zuschlag von 5 Franken und mit der zweiten Mahnung einen Zuschlag von 10 Franken zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen haben, werden per Vorstandsentscheid vom Mitglied zum Alumni mutiert. Der ausstehende Jahresbeitrag bleibt fällig.

### **Artikel 18**

Haftung Die Mitglieder der JFTG können für Schulden des Vereins nicht persönlich haftbar gemacht werden.

## V. Schlussbestimmungen

**Artikel 19**  
Statuten-  
revision Die Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder geändert werden. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist den Mitgliedern vorgängig schriftlich anzuzeigen.

**Artikel 20**  
Auflösung Die Auflösung der Partei kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens drei Viertel der stimmenden Mitglieder zustimmen.

Von der Mitgliederversammlung genehmigt:  
Weinfelden, 5. September 2014

Der Präsident

Der Sekretär

Lukas Weinhappl

Marcel Schuler